



AACHENER TURN- UND SPORTVEREIN ALEMANNIA 1900 E.V.

WAHLORDNUNG

Vorbemerkung

Die Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. (nachfolgend *ATSV* oder *Verein*) sieht vor, dass sich der ATSV eine Ordnung gibt, die die Durchführung von Personenwahlen in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung festlegt. Diesem Anliegen dient was folgt:

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachstehenden Grundsätze gelten für alle nach der Vereinssatzung des ATSV durchzuführenden Personenwahlen.
- 1.2 Alle Personenwahlen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- 1.3 Die Wahlhandlungen sind öffentlich, die Stimmenauszählung ist vereinsöffentlich.
- 1.4 Das Vorschlagsrecht und die formalen Anforderungen an die Kandidaten für Personenwahlen regeln die Satzung des ATSV sowie eine Nominierungsordnung.
- 1.5 Die Vorbereitung und Durchführung von Personenwahlen obliegt dem Wahlausschuss des ATSV.

§ 2 DURCHFÜHRUNG VON PERSONENWAHLEN

- 2.1 Die Stimmzettel werden den wahlberechtigten Mitgliedern zu Beginn der Jahreshauptversammlung beim Betreten des Versammlungsraums

ausgehändigt. Eine Weitergabe an Dritte, auch an andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass pro Mitglied nur ein Set an Stimmzetteln ausgegeben wird.

- 2.2 Für jede Personenwahl sind gesonderte Stimmzettel anzufertigen sowie entsprechende Dokumentationsbögen für die Erfassung der abgegebenen Stimmen. Die Stimmzettel sind zu nummerieren und verschiedenfarbig anzufertigen.
- 2.3 Werden mehrere Ämter im selben Wahlgang gewählt (z.B. Listenwahl bei der Wahl zum Verwaltungsrat), sind alle Kandidaten auf dem Stimmzettel mit den Feldern „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ zu versehen. Es dürfen beliebig viele Namen mit „Ja“ angekreuzt werden (zum weiteren Vorgehen vgl. § 3.4).
- 2.4 Während der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Mitglieder des Wahlausschuss anwesend. Andernfalls dürfen keine Wahlen durchgeführt werden und die Wahlen sind auf die nächste Mitgliederversammlung zu verschieben.
- 2.5 Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Die Mitglieder des Wahlausschuss bestimmen aus ihren eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Wahlleiter und einen Schriftführer.
- 2.6 Für das Einsammeln, Auszählen und Archivieren der Stimmzettel werden Wahlhelfer durch den Wahlausschuss aus der Mitgliedschaft benannt. Dabei stellen die Abteilungen des ATSV 1900 jeweils – nach Möglichkeit – mindestens zwei Wahlhelfer. Mitglieder, die für eine Personenwahl kandidieren, dürfen nicht gleichzeitig Wahlhelfer sein. Die Wahlhelfer sind durch den Wahlleiter vor der Mitgliederversammlung in ihre Aufgaben einzuweisen.
- 2.7 Der Wahlleiter gibt die Nummer und die Farbe des Stimmzettels bekannt, die für die folgende Abstimmung benutzt wird. Anschließend haben sämtliche Kandidaten der Wahlvorschlagslisten die Möglichkeit sich kurz persönlich vorzustellen. Nach Vorstellung haben die Mitglieder Gelegenheit, Fragen an die Kandidaten zu stellen.
- 2.8 Zur Wahl können auch Abwesende zugelassen werden, wenn dem Wahlausschuss eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- 2.9 Vor Eröffnung des Wahlgangs hat der Wahlleiter die Anwesenheit festzustellen. Anträge zur Feststellung der Anwesenheit sind zulässig.
- 2.10 Jeder Wahlgang wird vom Wahlleiter mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet. Die Stimmzettel dürfen nur von Eröffnung des Wahlgangs bis zur Schließung des Wahlgangs abgegeben werden. Eine Unterbrechung oder

Vertagung eines einmal eröffneten Wahlgangs ist nicht mehr zulässig. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

- 2.11 Mitglieder, die den Versammlungsraum während eines eröffneten Wahlgangs verlassen möchten, müssen sämtliche Stimmzettel am Ausgang des Saals an die Wahlhelfer aushändigen. Die Stimmzettel sind dem Mitglied bei Rückkehr wiederzugeben, wobei der Stimmzettel für den eröffneten Wahlgang einzubehalten ist.
- 2.12 Wahlberechtigte Mitglieder kennzeichnen die Stimmzettel und geben diese in die dafür vorgesehenen, verschlossenen Urnen. Mindestens drei Urnen werden im Versammlungsraum vor dem Podium der Versammlungs-/Wahlleitung platziert. Der Wahlleiter stellt sicher, dass den Mitgliedern ausreichend Zeit gegeben wird, ihre Stimme abzugeben. Die nach § 2 Abs. 5 benannten Wahlhelfer stellen sicher, dass je Mitglied nur ein Stimmzettel abgegeben wird. Alternativ ist der Einsatz eines elektronischen Stimmabgabesystems möglich.

§ 3 WAHLERGEBNIS

- 3.1 Der Wahlausschuss nimmt die Auszählung der Stimmzettel vor und prüft deren Gültigkeit. Die Auszählung soll in einem von der Mitgliederversammlung abgetrennten Raum durchgeführt werden. Unbefugten ist nach Möglichkeit der Zutritt zu verwehren.
- 3.2 Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen.
- 3.3 Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Kandidieren mehrere Kandidaten für dasselbe Amt, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 3.4 Werden mehrere Ämter im selben Wahlgang gewählt (z.B. Listenwahl bei der Wahl zum Verwaltungsrat), sind diejenigen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, die die jeweils meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzvertreter sind die Kandidaten gewählt, die nach den gewählten Kandidaten die jeweils meisten Stimmen erhalten haben, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen erzielt haben.
- 3.5 Bei Stimmgleichheit ist bis zu einer Entscheidung eine Stichwahl durchzuführen.
- 3.6 Über den Ablauf der Wahl und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift hat die Anzahl der abgegebenen sowie der ungültigen Stimmen zu enthalten und die Anzahl der Ja-, Nein-

Stimmen sowie der Enthaltungen zu benennen und ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- 3.7 Der Wahlausschuss hat die Mitgliederversammlung unverzüglich über das Ergebnis der Wahl zu informieren. Die gewählten Kandidaten bzw. die Ersatzkandidaten haben sodann zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Kandidat oder ein Ersatzkandidat die Wahl ab oder äußert sich nicht, so gilt er als nicht gewählt bzw. ist von der Reihenfolge gemäß § 3 Abs. 4 zu streichen.

§ 4 ANFECHTUNG DER WAHL

- 4.1 Jedes Mitglied des ATSV ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Mitgliederversammlung eine Wahl nach dieser Wahlordnung schriftlich beim Wahlausschuss anzufechten, wenn gegen zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen oder zwingende Bestimmungen dieser Wahlordnung verstoßen worden ist. Die gerügten Verstöße sind zu benennen.
- 4.2 Die Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn der gerügte Verstoß sich auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt hat. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss und gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. Ist die Anfechtung begründet, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 5 SONSTIGES

- 5.1 Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 5.2 Bei Widersprüchen zwischen dieser Wahlordnung und der Satzung des ATSV geht die Satzung vor.